

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-007/18
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 72

Termin der Tagung: 28.11.2018

Vorlage zur Entscheidung

☒ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.10.2018	☒ Umwelt	13.11.2018
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.11.2018
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	18.10.2018
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.11.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Lärmaktionsplan für die Stadt Cottbus/Chósebuz
Fortschreibung 2017/2018 (Stufe3)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Der vorgelegte Lärmaktionsplan für die Stadt Cottbus/Chósebuz Fortschreibung 2017/2018 (Stufe3) wird als Planungskonzept für die Verwaltung bestätigt.

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in nationales Recht (Bundesimmissionsschutzgesetz Paragraphen 47a - f) ist die Stadt Cottbus/Chósebus verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Dabei wird ausschließlich Verkehrslärm betrachtet. Weiterhin wurde im Rahmen der EU-Gesetzgebung auch die Information der Bevölkerung über Schallimmissionsbelastungen sowie mögliche Minderungsmaßnahmen verankert. Ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen existiert jedoch nicht.

Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle 5 Jahre – in der Stufe 3 erneut bis zum 18.07.2018 – zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Durch das Landesamt für Umwelt (LfU) sind dafür gemäß § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz bis zum 30.06.2017 Lärmkartierungen für die Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht mehr als 8000 Kfz pro Tag) zur Verfügung zu stellen. Diese Lärmkarten bilden die Grundlage für die Fortschreibung/Überprüfung der Lärmaktionsplanung. Die Bereitstellung der Lärmkarten durch das LfU erfolgte erst Ende Oktober 2017. Eine Ausschreibung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Cottbus/Chósebus war daher erst 2018 möglich. Nach mündlicher Abstimmung mit dem LfU ist ein Nachreichen der Unterlagen zeitnah möglich.

Die vom Land Brandenburg im Rahmen des Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung definierten Prüfwerte zur Lärmaktionsplanung liegen nachts bei 55 dB(A) und tags bei 65 dB (A).

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.05.2009 den Lärmaktionsplan Stufe 1 und am 24.04.2013 den Lärmaktionsplan Stufe 2 beschlossen.

Mit der Umsetzung der Lärmaktionspläne Stufe 1 und Stufe 2 wurden in der Stadt Cottbus/Chósebus bis zum Jahr 2015 insgesamt auf 13 Straßenabschnitten Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h (ganztags/nachts) angeordnet.

Nach Einführung der ersten Geschwindigkeitsbeschränkungen entbrannten intensive Diskussionen in der Wirtschaft sowie der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund ließ die Stadtverwaltung Cottbus die Wirkung der Geschwindigkeitsbeschränkungen untersuchen.

Dabei wurden besonders die von Lärm betroffenen Straßenabschnitte der Lärmaktionspläne betrachtet. Ob durch die Einführung von Tempo 30 die Lärmbelastung signifikant reduziert wurde, war die wichtigste Fragestellung der Wirkungsanalyse. Mit Beschluss vom 21.12.2016 erfolgte mit der Wirkungsanalyse Tempo 30 km/h nachts für 3 Straßenabschnitte ein Änderungsbeschluss für die Beschlussvorlage II-012/09.

Zielstellung

Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2017/2018, Stufe 3, sind für das Hauptstraßennetz mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr Maßnahmen und Konzepte zu entwickeln, die mit vertretbarem Aufwand zu einer Verbesserung der Lärmsituation und damit zu einer Verringerung der Gesundheitsgefahren durch Lärm für die Anzahl der betroffenen Anwohner der Stadt Cottbus/Chósebus führen.

Der Maßnahmenplan des Lärmaktionsplanes Stufe 3 soll einen umsetzbaren und evaluierbaren Plan darstellen, der die verkehrsplanerischen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Cottbus/Chósebus berücksichtigt.

Lösung

Das Ingenieurbüro SVU Dresden wurde am 23.02.2018 mit der Aktualisierung/Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Stufe 3 beauftragt. Untersuchungsgegenstand bildet das Straßennetz mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr.

Die durch das LfU vorgegebenen berechneten strategischen Lärmkarten wurden durch den Gutachter ausgewertet. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Umfeld der Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr die gesundheitsrelevanten Prüfwerte von 65 dB(A) ganztags und 55 dB(A) nachts für 2120 bzw. 2576 Anwohner überschritten werden.

Im Lärmaktionsplan Stufe 3 werden, ausgehend von der aktuellen Bestandsituation, die Maßnahmekonzepte der Lärmaktionspläne Stufe 1 und Stufe 2 zusammengeführt und fortgeschrieben. Neben Minderungsmaßnahmen für konkret zu betrachtenden Hot-Spot-Bereiche beinhaltet das Konzept auch weiterhin wichtige Ansätze für eine integrierte Lärminderungsstrategie (siehe Anlage 1).

Schwerpunkt bilden hierbei Straßenabschnitte in Gebieten, in denen die Prüfwerte von 55 dB(A) nachts und 65 dB(A) ganztags überschritten werden. Die konzipierten Maßnahmen sind geeignet, sowohl kurzfristig als auch mittel- bis langfristig einen wesentlichen Beitrag für den Gesundheitsschutz sowie die Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet Cottbus leisten zu können. Die fachliche Begleitung erfolgte durch interne und externe Arbeitsgemeinschaften mit Vertretern aus Verwaltung, Behörden, Institutionen, Interessengemeinschaften und Politik (u.a. Termine interne, externe Arbeitsgruppe 06.03.2018, 04.05.2018/02.07.2018). Darüber hinaus erfolgte von Juni 2018 bis Ende August 2018 die frühzeitige Bürgerbeteiligung mittels Online-Fragebogen. Bis zum 04.09.2018 gingen 190 ausgefüllte Fragebögen und schriftliche Hinweise bei der Stadtverwaltung Cottbus ein. Die Vorschläge, Anregungen, Hinweise und Zielvorstellungen wurden erfasst und einer Abwägung unterzogen (siehe Anlage 3). Dabei konnten nicht alle Beiträge Eingang in den Lärmaktionsplan finden. Auswahlkriterien waren ausschließlich zuordenbare Betroffenheitsschwerpunkte sowie Lärmsituationen, die dem Verkehrslärm zuzuordnen waren. Das bedeutet aber nicht, dass darüber hinausgehende Lärmsituationen durch die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung nicht weiter verfolgt werden.

Weiterhin fand am 23.08.2018 eine Öffentlichkeitsveranstaltung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes statt.

Aus gutachterlicher Sicht werden zur Reduzierung der Lärmbelastungen im Lärmaktionsplan folgende Maßnahmen (siehe Anlage 2) vorgeschlagen, die sich vollständig aus bestehenden Fachplanungen ergeben:

- Förderung des Umweltverbundes
- Verkehrsverlagerung
- Verstetigung/Bündelung des Verkehrs
- Fahrbahnoberflächenversiegelung
- Grundhafter Ausbau/integrierte Straßenraumgestaltung
- Erhaltung und Weiterentwicklung des ÖPNV
- Verkehrsberuhigende Gestaltung im Nebennetz
- Parkraummanagement
- bessere Trennung zwischen Bebauung und Kfz-Fahrbahn
- Öffentlichkeitsarbeit Mobilitätsmanagement
- Unterstützung Carsharing
- Attraktives und sicheres Radverkehrsangebot

Ein weiteres Element des Maßnahmebündels zur Lärminderung (kostengünstigste Alternative), insbesondere im Bereich mit einer hohen Zahl an Betroffenen, stellt weiterhin die Geschwindigkeitsreduzierung Tempo 30 km/h nachts für einzelne Abschnitte dar (siehe Seite 57 Punkt 6.2.2. Lärmaktionsplan).

Im Rahmen der Lärmaktionspläne Stufe 1 und 2 wurde für verschiedene Hauptstraßenabschnitte eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet (siehe Seite 27 Punkt 2.3.2 Lärmaktionsplan). Im Bearbeitungsprozess zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 wurde festgestellt, dass hinsichtlich der vorliegenden Lärmkarten und der zahlreichen Bürgereingaben in den bereits vorhandenen Bereichen Tempo 30 km/h nachts aufgrund der Betroffenheiten eine Anpassung bzw. Verlängerung gutachterlich empfohlen wird. Hierbei handelt es sich größtenteils um kleinteilige Ergänzungen bereits bestehender Regelungen. Dabei werden im Zuge der Lärmaktionsplanung Stufe 3 keine neuen Tempo-30-Zonen ganztags geschaffen.

Für folgende Teilabschnitte ist eine Anpassung bzw. Verlängerung vorgesehen:

- 30 km/h nachts, Wilhelm-Külz-Straße (Bahnhofstraße-Schillerstraße) -> ca. 250 m (Verlängerung zur Bahnhofstraße)
- 30 km/h nachts, Bahnhofstraße (Bahnhofsbrücke-W.-Külz-Straße) -> ca. 200 m (Verlängerung zur Bahnhofstraße)
- 30 km/h nachts, Zimmerstraße/Am Spreeufer (Ewald-Haase-Straße/Sandower Straße) -> ca. 500 m (Verlängerung zur Hubertstraße)
- 30 km/h nachts, Madlower Hauptstraße (Kiekebuscher Weg-Autobahnanschlussstelle) -> ca. 350 m (Verlängerung zur Madlower Hauptstraße)

Darüber hinaus existieren im Straßennetz mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr in verschiedenen weiteren Abschnitten erhöhte Betroffenheiten (z.B. Straße der Jugend im Bereich Breithaus bzw. Karl-Marx-Straße). Perspektivisch ist hier mittelfristig eine Überprüfung entsprechender Regelungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Die im Maßnahmenplan dargestellten Vorhaben sind Planungs- und Investitionsmaßnahmen, die durch die zuständigen Fachbereiche eingeplant und umgesetzt werden sollen (siehe Anlage 2).

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die im Lärmaktionsplan dargestellten Maßnahmen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Haushaltsmittelverfügbarkeit.

3. Folgekosten:

Da es sich bei der Lärmaktionsplanung um eine übergeordnete Konzeptplanung handelt, sind die im Einzelnen entstehenden finanziellen Auswirkungen nicht explizit differenziert ermittelbar. Insofern werden sie gegebenenfalls Bestandteil von Investitionen oder Aufwendungen der Folgejahre.